

TAX

Negativzinsen – Steuerliche Aspekte

Dr. Tobias F. Rohner / Michael Fischer / Marc Buchmann

Mitte Dezember 2014 kündigte die Schweizerische Nationalbank (SNB) an, Negativzinsen auf Sichteinlagen von Finanzinstituten einzuführen. Damit sollte der Druck auf den damaligen Mindestkurs von EUR/CHF 1.20 gemildert werden. Im Januar 2015 gab die SNB die EUR/CHF-Untergrenze auf, was den Franken in die Höhe schnellen liess. Um die negativen Folgen dieses Wechselkurs-schockes (v.a. für exportorientierte Unternehmen) abzufedern, verschärfte die SNB die Negativzinsen, indem sie ihr Drei-Monats-Libor-Ziel auf -0.75% senkte. Die SNB zog damit mit der Europäischen Zentralbank (EZB) gleich, welche den Negativzins bereits Anfang Juni 2014 eingeführt hatte.

Eine Studie der UBS schätzt die direkten Kosten im Bankensektor durch die negativ verzinsten Sichteinlagen bei der SNB auf bis zu CHF 1 Mrd. ein. Entsprechend wird heute darüber diskutiert, ob auch Negativzinsen auf Kundengeldern bei Banken erhoben werden sollen.

Neben ökonomischen Fragestellungen bringt die Einführung von Negativzinsen auf Sichteinlagen und deren Weiterverrechnung an die Anleger (institutionelle und private) auch einen Strauss an steuerrechtlichen Fragen mit sich. Ob ein negativer Zins noch als solcher betrachtet werden kann oder eher eine Kommission bzw. Gebühr darstellt, kann zu unterschiedlichen Steuerfolgen führen.

Ist ein Negativzins ein «Zins» im steuerlichen Sinne?

Negativzinsen stellen an sich kein Novum in der Schweiz dar. Bereits in den 1960er und 1970er Jahren erhob die SNB Negativzinsen, allerdings im Zusammenhang mit dem Zufluss ausländischer Gelder. Damals hatte sich auch das Bundesgericht mit Negativzinsen zu befassen und bezeichnete diese als Kommissionen. Ob sich das Bundesgericht dieser Betrachtung heute noch anschliessen würde, ist ungewiss.

Einkommens- und Gewinnsteuer

Sofern eine natürliche Person Negativzinsen zu entrichten hat, sind etwaige Folgen für ihre Einkommenssteuer zu eruieren. Dabei steht die Abzugsfähigkeit des mit einem Negativzins oder einer Kommission verbundenen Aufwandes im Fokus. Private Schuldzinsen können grundsätzlich im Umfang der steuerbaren Vermögenserträge zuzüglich weiterer CHF 50'000 abgezogen werden. Dies müsste grundsätzlich auch bei belasteten Negativzinsen gelten. Eine Rechtsprechung zu diesem Thema gibt es jedoch nicht. Würden Negativzinsen hingegen steuerlich als Kommissionen für die Kontoführung behandelt, so wären diese Kosten bei der Einkommenssteuer grundsätzlich nicht absetzbar. Immerhin für die Gewinnsteuer kann die Qualifikation des Negativzins offen bleiben, da die entsprechenden Aufwendungen stets geschäftsmässig begründet sind und somit gewinnmindernd wirken. Hingegen können sich hier Fragen etwa im Zusammenhang mit Cash-Pools stellen, ob ein negativer Zins an die Cash-Pool Teilnehmer weiterzuleiten ist oder nicht.

Mehrwertsteuer

Zinserträge sind von der Mehrwertsteuer ausgenommene Umsätze und führen zu einer Vorsteuerkürzung. Dies gilt ebenfalls, wenn der Negativzins als Kommission für die Kontoführung zu verstehen ist. Hingegen wird etwa das Entgelt für die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (Depotgeschäft) als mehrwertsteuerpflichtiger Umsatz betrachtet. Je nachdem, wie ein negativer Zins mehrwertsteuerlich qualifiziert wird, können unterschiedliche Steuerfolgen resultieren.

Fazit

Sollten Negativzinsen auf Einlagen von Bankkunden in Erwägung gezogen werden, sind auch die steuerlichen Implikationen zu analysieren. FRORIEP beobachtet die laufenden Entwicklungen und steht Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Dr. Tobias F. Rohner

t.rohner@froriep.ch
Tel. +41 44 386 60 00

**Michael Fischer**

mfischer@froriep.ch
Tel. +41 44 386 60 00

**Marc Buchmann**

mbuchmann@froriep.ch
Tel. +41 44 386 60 00



UNSERE STEUERSPEZIALISTEN

Michael Fischer, Zurich

mfischer@froriep.ch
Tel. +41 44 386 60 00

Dr. Tobias F. Rohner, Zurich

trohner@froriep.ch
Tel. +41 44 386 60 00

Dimitri Rotter, Zug

drotter@froriep.ch
Tel. +41 41 710 60 00

Samuel Ramp, Zurich

sramp@froriep.ch
Tel. +41 44 386 60 00

Marc Buchmann, Zurich

mbuchmann@froriep.ch
Tel. +41 44 386 60 00

WER IST FRORIEP?

Gegründet 1966 in Zürich, ist Froriep eine der führenden Schweizer Wirtschaftsanwaltskanzleien mit rund 90 Anwälten an den Standorten Zürich, Genf, Lausanne, Zug, London und Madrid.

Unsere nationale und internationale Klientenschaft umfasst sowohl grosse weltweite Unternehmen als auch Privatpersonen. Unsere einzigartige, voll integrierte Struktur spiegelt unseren starken grenzüberschreitenden Fokus wieder. Wir legen besonderen Wert auf Kontinuität in unseren Klientenbeziehungen. Unsere Teams sind auf die individuellen Bedürfnisse unserer Klienten massgeschneidert und bei Bedarf ziehen wir unsere Spezialisten aus den verschiedenen Fachbereichen sowie aus unserem Büronetzwerk bei.

Viele unserer Anwälte sind national und international als Spezialisten in Ihrem Fachgebiet anerkannt. Unsere Klienten profitieren von diesem professionellen Wissen und der grossen Diversität an Talenten, Sprachen und Kulturen, welche unsere Anwälte vielseitig und flexibel macht.

ZÜRICH

Bellerivestrasse 201
CH-8034 Zurich
Tel. +41 44 386 60 00
Fax +41 44 383 60 50
zurich@froriep.ch

GENEVA

4 Rue Charles-Bonnet
CH-1211 Geneva 12
Tel. +41 22 839 63 00
Fax +41 22 347 71 59
geneva@froriep.ch

ZUG

Grafenastrasse 5
CH-6304 Zug
Tel. +41 41 710 60 00
Fax +41 41 710 60 01
zug@froriep.ch

LAUSANNE

9a Place de la Gare
CH-1003 Lausanne
Tel. +41 21 863 63 00
Fax +41 21 863 63 01
lausanne@froriep.ch

LONDON

17 Godliman Street
GB-London EC4V 5BD
Tel. +44 20 7236 6000
Fax +44 20 7248 0209
london@froriep.ch

MADRID

Antonio Maura 10
ES-28014 Madrid
Tel. +34 91 523 77 90
Fax +34 91 531 36 62
madrid@froriep.ch